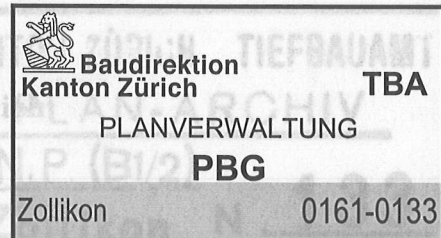


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 11. Januar 1962**



158. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 6. September 1961 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Mai 1961 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Talstrasse III. Kl., von der Trichtenhauserstrasse III. Kl. bis zum Waldweg Kat.-Nr. 1183, Zollikerberg. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 30. August 1961 sind gegen den am 7. Juli 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Talstrasse verbindet die Trichtenhauserstrasse III. Kl. über die Rehalpstrasse in der Stadt Zürich mit der Forehstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 7, beim Friedhof Rehalp. Gegenstand der Vorlage bildet nur das 462 m lange Teilstück von der Trichtenhauserstrasse bis zum Waldweg Kat.-Nr. 1183, der östlich des Stumpbaches in die Talstrasse mündet. Das restliche Teilstück führt durch den Wald und fällt daher für eine Ueberbauung ausser Betracht. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4486 vom 18. Dezember 1958 im Rahmen des Quartierplanes Hasenbart genehmigten Baulinien hatte der Gemeinderat mit einem Abstand von 17 m festgesetzt in der Annahme, dass sich die künftige Ueberbauung zur Hauptsache auf Einfamilienhäuser beschränken würde. Heute sind indessen Mehrfamilienhäuser geplant, sodass der Gemeinderat die Baulinien aufgehoben und mit einem Abstand von 19 m neu festgesetzt hat. Dieser Abstand kann noch als angemessen betrachtet werden, weil eine Ueberbauung nur auf der Südseite möglich ist; beim nordseitigen Gebiet handelt es sich um Wald oder um eine Grünzone, die später teilweise aufgeforstet werden soll. Der Vorlage liegt ein Ausbauprojekt zugrunde, das auf dem 376 m langen Teilstück von der Trichtenhauserstrasse bis zu den gemeindeeigenen Grundstücken Kat.-Nrn. 1185 (nördlich) und 4036 (südlich) eine 6 m breite Fahrbahn und talseits einen 1 m breiten Schutzstreifen vorsieht. Bei diesen Grundstücken ist gleichzeitig eine Wendeschleife geplant, wofür die bergseitige Baulinie auf eine Länge von 37 m trapezförmig verbreitet ist, sodass der Abstand 34 m beträgt. In der Fortsetzung ist ein Ausbau der auf 5 m Breite vermarkten Strasse nicht vorgesehen, sondern nur eine Verbesserung der Nivellette auf 70 m Länge. Im Bereich des Waldes ist eine ideelle Baulinie gemäss § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt.

Die Niveaulinie weist bis zur Wendeschleife eine maximale Steigung von 3,5 %, anschliessend bis zum Stumpbachdurchlass eine solche von 6,3 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 13. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Talstrasse III. Kl., von der Trichtenhauserstrasse III.

Kl. bis zum Waldweg Kat.-Nr. 1183, Zollikerberg, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Januar 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Isler